

Merkblatt

zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10.12.2014

Um Unfallgefahren im Sportunterricht auszuschließen gelten folgende Festlegungen:

1. Schülerinnen und Schüler können nur aktiv am Sportunterricht teilnehmen, wenn ausnahmslos alle gefährdenden Gegenstände vom Körper entfernt worden sind.
Hierzu gehören insbesondere: Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings)
 2. Wird das Ablegen bzw. das Entfernen dieser Gegenstände verweigert, wird dies gemäß geltender Schulordnung zu einer ungenügenden Leistungsbewertung in Folge von Leistungsverweigerung bzw. von nicht erbrachter Leistung bei im Sportunterricht durchzuführenden Lernzielkontrollen führen. Wenn diese Leistungsverweigerung über das gesamte Schuljahr anhält, so ist die Note „ungenügend“ zu erteilen. Damit ist eine Versetzung in die nächste Klasse oder die Erteilung eines Schulabschlusses nicht möglich.
 3. Zu gefährdenden Gegenständen, die nicht ohne Weiteres vom Körper zu entfernen sind, zählen: *Schmuckimplantate, erheblich verlängerte Fingernägel. Ebenso Tunnel, Plugs oder Expander.* Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
 4. Das Tragen nicht offen sichtbarer oder durch Kleidung verdeckter Schmuckgegenstände kann im Verletzungsfall zu einem Haftungsausschluss der Schule führen.
 5. Haare werden im Sportunterricht so getragen werden, dass sie zu keiner Beeinträchtigung führen und keine Gefahr darstellen. (Schulterlange Haare zusammenbinden)
 6. Brillenträgern ist das Tragen einer sportgerechten Brille zu empfehlen.
-

Name des Schülers:

Klasse:

Betrifft: zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport vom 10.12.2014

**Zur Kenntnis genommen:
(Schüler)**

Datum:

**Zur Kenntnis genommen:
(Eltern bzw. Personensorgeberechtigte)**

Datum: